



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. November 2007

Original: Englisch

Zweiundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 128

Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Bericht des Generalsekretärs*

I. Einleitung

1. In Ziffer 5 ihrer Resolution 61/262 erinnerte die Generalversammlung an ihre Resolution 37/240 und ersuchte den Generalsekretär, die Reise- und Tagegeldregelungen für den Internationalen Gerichtshof unter Berücksichtigung der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 15 seines Berichts (A/61/612 und Corr.1) und eingedenk der entsprechenden Bestimmungen des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zu überprüfen und zu aktualisieren und der Generalversammlung zur Genehmigung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten. In Ziffer 11 derselben Resolution ersuchte die Versammlung den Generalsekretär, ihr auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der verschiedene Optionen von Pensionsplänen für die Mitglieder des Gerichtshofs und für die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda enthält, darunter leistungsorientierte und beitragsorientierte Pläne, und dabei auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, die Ruhegehälter auf der Grundlage der geleisteten Dienstjahre statt der Amtszeit zu berechnen. Die bei einem Beratungsunternehmen in Auftrag gegebene Studie zu Optionen für Pensionspläne ist noch nicht vorlagereif und wird daher als Addendum zu diesem Bericht vorgelegt werden. Außerdem wird daran erinnert, dass die Präsidentin der Versammlung vor der Verabschiedung der Resolution 61/262 die Delegationen darüber unterrichtete, ein Schreiben der Präsidentin des Gerichtshofs (A/61/837) mit Datum vom 3. April 2007 erhalten zu haben, in dem der Gerichtshof seine

* Die Vorlage des Berichts hat sich verzögert, da mehrere Runden eingehender Konsultationen mit den zuständigen Amtsträgern geführt werden mussten.

tiefe Besorgnis darüber bekundete, dass die im Hinblick auf die Bezüge der Richter vorgeschlagenen Maßnahmen zu Ungleichheit zwischen den Richtern führen würden, und die Versammlung ersuchte, eine Verschiebung der Beschlussfassung zu dem Resolutionsentwurf auf einen späteren Zeitpunkt zu prüfen. Eine Reihe von Delegationen äußerte ihre Besorgnis über die im Schreiben der Präsidentin des Gerichtshofs aufgeworfenen Fragen und ersuchte darum, diese im Zusammenhang mit dem vom Generalsekretär auf der zweiundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht zu behandeln. Daher wird auf diese Fragen auch im vorliegenden Bericht eingegangen. Ferner enthält Anhang I** ein Memorandum des Rechtsberaters an den Bereich Personalmanagement vom 6. Juni 2007, das die vom Gerichtshof in Verbindung mit der Resolution 61/262 aufgeworfenen Fragen betrifft. Anhang II** enthält das gesamte vom Gerichtshof ausgearbeitete und von der Präsidentin des Gerichtshofs an den Generalsekretär übermittelte Dokument über die Auswirkungen der Resolution 61/262 auf einige Bestimmungen des Statuts des Gerichtshofs.

2. Um die Behandlung der zu prüfenden Fragen zu erleichtern, ist der Bericht wie folgt aufgebaut: Abschnitt II behandelt die Reise- und Tagegeldregelungen für den Internationalen Gerichtshof, Abschnitt III ist der Besoldung und den Ruhegehältern der Mitglieder des Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gewidmet, Abschnitt IV befasst sich mit den finanziellen Auswirkungen betreffend die Reise- und Tagegeldregelungen für die Mitglieder des Gerichtshofs sowie die Besoldung und die Ruhegehälter der Mitglieder des Gerichtshofs und der Richter der beiden Gerichtshöfe, und Abschnitt V geht auf die Frage der nächsten umfassenden Überprüfung ein.

II. Reise- und Tagegeldregelungen für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs

3. In Ziffer 5 ihrer Resolution 61/262 erinnerte die Generalversammlung an ihre Resolution 37/240 und ersuchte den Generalsekretär, die Reise- und Tagegeldregelungen für den Internationalen Gerichtshof unter Berücksichtigung der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 15 seines Berichts (A/61/612 und Corr.1) und eingedenk der entsprechenden Bestimmungen des Statuts des Gerichtshofs zu überprüfen und zu aktualisieren und der Versammlung zur Billigung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

4. In den Ziffern 14 und 15 seines Berichts stellte der Beratende Ausschuss fest, dass die von der Generalversammlung in ihrer 1982 verabschiedeten Resolution 37/240 (Artikel I, Ziff. 2) gebilligten Reise- und Tagegeldregelungen vorsehen, dass die Richter des Internationalen Gerichtshofs Anspruch auf Reisen in der ersten Klasse haben. Der Ausschuss wies darauf hin, dass sich die Anspruchsberechtigung bei Reisen seit der Verabschiedung der genannten Resolution erheblich geändert habe. Flugreisen in der ersten Klasse seien nun auf eine geringe Zahl von Fällen beschränkt, und den meisten hochrangigen Amtsträgern würden Flugreisen in „der Klasse unmittelbar unterhalb der ersten Klasse“ (ST/AI/2000/20) genehmigt. Gleichzeitig hätten die Marktangebote für Flugreisen in der Business-Klasse zugenommen und in einigen Fällen sogar Flugreisen in der ersten Klasse ersetzt. In Anbetracht dieser Entwicklung vertrat der Ausschuss die Auffassung, dass die 1982 von der Generalversammlung für den Gerichtshof gebilligten Reise- und Tagegeldre-

** Die Anhänge I und II wurden nicht ins Deutsche übersetzt.

gelungen überprüft und im Einklang mit den derzeitigen Standards der Organisation aktualisiert werden sollten.

5. Zu Informationszwecken wird an Abschnitt 4 der Verwaltungsanweisung ST/AI/2006/4 erinnert, in dem die Anspruchsberechtigung für Dienstreisen von Bediensteten der Vereinten Nationen festgelegt ist. Diesen Bestimmungen zufolge haben Untergeneralsekretäre und Beigeordnete Generalsekretäre bei Dienstreisen Anspruch auf die Klasse unmittelbar unterhalb der ersten Klasse.

6. In Bezug auf die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Behandlung seiner Mitglieder von jeher mindestens der der Generaldirektoren der Sonderorganisationen vergleichbar sei, was in den derzeit geltenden Reise- und Tagegeldregelungen des Gerichtshofs zum Ausdruck komme.

7. Der Gerichtshof hat erklärt, dass die Richter gemäß dem mit Resolution 37/240 für die Mittel des Gerichtshofs geschaffenen autonomen System zwar Anspruch auf Reisen in der ersten Klasse hätten, tatsächlich aber nahezu immer in einer niedrigeren Klasse reisten, und dass auf den meisten von Amsterdam ausgehenden Flügen keine Plätze in der ersten Klasse angeboten würden. Der Gerichtshof hat außerdem erklärt, dass Flugreisen in der ersten Klasse sehr selten und nur auf internationalen Langstrecken unternommen würden.

8. Der Gerichtshof hat außerdem seine Auffassung unterstrichen, dass die derzeitigen Reiseregeln für amtierende Mitglieder des Gerichts, insbesondere die Richter, die sich für den Status der Nichtansässigkeit entschieden hätten, Teil ihrer Beschäftigungsbedingungen seien. So würden Richter bei Amtsantritt bei einer Entscheidung für den Status der Nichtansässigkeit davon ausgehen, dass sie während ihrer gesamten Amtszeit Anspruch auf drei Reisen erster Klasse zwischen ihrem Wohnort und dem Sitz des Gerichtshofs hätten. Derzeit hätten vier Richter ihren Wohnsitz in Ländern, die sehr weit vom Sitz des Gerichtshofs entfernt seien und für die Direktflüge nicht immer angeboten würden. Es stelle sich daher die Frage, ob es nach dem Statut des Gerichtshofs möglich sei, die Beschäftigungsbedingungen von Richtern während ihrer Amtszeit wirksam so zu ändern, dass ihnen ein Nachteil daraus entstehe.

9. Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass in letzter Zeit infolge der Schaffung internationaler Strafgerichtshöfe als Nebenorgane des Sicherheitsrats, deren Mitglieder allgemein wie Untergeneralsekretäre behandelt würden, möglicherweise Verwirrung entstanden sei. Zwar würden die Mitglieder dieser Strafgerichtshöfe in einiger Hinsicht die gleiche Behandlung wie die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs genießen, doch sei dies keineswegs allgemeine Regel, da sich die Organe, denen sie angehörten, als Nebenorgane des Sicherheitsrats ihrem Wesen nach stark vom Gerichtshof unterschieden.

10. Der Gerichtshof ist zu der Schlussfolgerung gelangt, dass es für den Fall, dass die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs trotz dieser Erwägungen überarbeitet werde, in Anbetracht des besonderen Status und der administrativen Unabhängigkeit des Gerichtshofs, die in der Charta der Vereinten Nationen und dem Statut des Gerichtshofs verankert seien, unbedingt geboten wäre, dem Präsidenten des Gerichtshofs die Befugnis zur Gewährung von Ausnahmeregelungen aus gesundheitlichen oder anderen maßgeblichen Gründen zu erteilen.

11. 2001 wies der Generalsekretär darauf hin, dass der Anspruch auf Einrichtungsbeihilfe auf Grund des von der Generalversammlung in Abschnitt I.E ihrer Resolution 44/198 gefassten Beschlusses aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Juli 1990 durch die Einführung eines Abordnungszuschusses ersetzt worden war (A/C.5/56/14, Ziff. 97). Angesichts einer

Reihe von Fragen zur Auslegung der den Anspruch auf Einrichtungsbeihilfe betreffenden Bestimmungen empfahl der Beratende Ausschuss entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs, den Wortlaut der Reise- und Tagegeldregelungen für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs beziehungsweise der Strafgerichtshöfe zu aktualisieren und die Bezugnahme auf die Einrichtungsbeihilfe dahin gehend zu ändern, dass auf die Bestimmungen betreffend den Abordnungszuschuss für hochrangige Amtsträger des Sekretariats der Vereinten Nationen Bezug genommen wird. Die Versammlung billigte die Empfehlung in ihrer Resolution 56/285.

12. 2006 wies der Kanzler des Internationalen Gerichtshofs darauf hin, dass nach Artikel 2 Absatz 2 der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 37/240 gebilligten Reise- und Tagegeldregelungen die Zahlung des Tagegelds für die Mitglieder des Gerichtshofs in gleicher Höhe erfolge wie bei den für Bedienstete des Sekretariats der Vereinten Nationen geltenden Standardsätzen für Tagegeld, jedoch mit einem Zuschlag von 40 Prozent. Was den Abordnungszuschuss anbelange, hätten ansässige Richter nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) (ii) Anspruch auf einen Betrag in Höhe des für hochrangige Amtsträger des Sekretariats der Vereinten Nationen vorgesehenen Abordnungszuschusses.

13. Der Kanzler wies außerdem auf den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/270 getroffenen Beschluss hin, die Praxis, Bediensteten der Vereinten Nationen der mittleren und höheren Rangstufen höhere Tagegeldsätze zu bezahlen, nicht beizubehalten. Nach Verwaltungsanweisung ST/AI/2003/9 über die Durchführung der genannten Resolution sollte jedoch Amtsträgern mit einem einem Beigeordneten Generalsekretär entsprechenden oder einem höheren Rang, die nicht Bedienstete der Vereinten Nationen seien, Tagegeld zu dem von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst festgelegten Satz mit einem Zuschlag von 40 Prozent gezahlt werden.

14. In Anbetracht des potenziellen Konflikts zwischen Resolution 37/240 der Generalversammlung, in der die Mitglieder des Gerichtshofs als hochrangige Bedienstete der Vereinten Nationen behandelt werden, und Resolution 58/270 und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsanweisung ST/AI/2003/9, mit der die Zahlung höherer Tagegeldsätze für hochrangige Bedienstete der Vereinten Nationen eingestellt wurde, während die höheren Tagegeldsätze für Amtsträger, die nicht Bedienstete der Vereinten Nationen sind, mit einem einem Beigeordneten Generalsekretär entsprechenden oder einem höheren Rang beibehalten wurden, schlug der Kanzler des Gerichtshofs vor, die Reise- und Tagegeldregelungen in Bezug auf die Abordnungszuschüsse zu überarbeiten, um sie mit den nach Artikel 2 Absatz 2 geltenden Tagegeldregelungen für die Mitglieder des Gerichtshofs in Übereinstimmung zu bringen. Nach Auffassung des Gerichtshofs sollte der im Rahmen des Abordnungszuschusses gezahlte Tagegeldsatz auf jeden Fall dem in den Reise- und Tagegeldregelungen für die Mitglieder des Gerichtshofs gebilligten Tagessatz (d. h. dem Standardsatz mit einem Zuschlag von 40 Prozent) entsprechen. Da dies derzeitige Praxis sei, solle die Formulierung, wonach die Höhe des Abordnungszuschusses dem für hochrangige Amtsträger des Sekretariats geltenden Betrag entspreche, aus den Reise- und Tagegeldregelungen gestrichen werden.

15. Wie oben festgestellt, sehen die derzeitigen Reise- und Tagegeldregelungen für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs die Zahlung der Kosten der Reisen in der ersten Klasse, eines Tagegelds in der gleichen Höhe wie bei den für Bedienstete des Sekretariats der Vereinten Nationen geltenden Standardsätzen für Tagegeld, jedoch mit einem Zuschlag von 40 Prozent, sowie einer Umzugsbeihilfe und eines Abordnungszuschusses entsprechend den für hochrangige Amtsträger des Sekretariats der Vereinten Nationen geltenden Bestimmungen vor.

16. Was die Überarbeitung der Reise- und Tagegeldregelungen betrifft, wurde daran erinnert, dass die Mitglieder des Gerichtshofs gewählte Mitglieder des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen (Artikel 7 und 92 der Charta) seien. Sie seien nicht Bedienstete der Vereinten Nationen. Die Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Gerichtshofs seien *sui generis* und würden als solche von der Generalversammlung festgelegt. Ferner wurde daran erinnert, dass im Einklang mit Artikel 32 Absatz 7 des Statuts des Gerichtshofs die Versammlung die Voraussetzungen festsetze, unter denen den Mitgliedern des Gerichtshofs die Reisekosten erstattet würden. Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung bei Flugreisen für die Mitglieder des Gerichtshofs wurde außerdem Kenntnis von den Anmerkungen des Gerichtshofs zu der Tatsache genommen, dass die Richter nahezu immer in einer niedrigeren als der genehmigten Klasse reisen würden und dass eine sehr geringe Zahl von Richtern die erste Klasse nutze, in der Regel nur auf internationalen Langstrecken. Darüber hinaus wurde die Auffassung des Gerichtshofs berücksichtigt, dass die derzeitigen Reiseregeln für Mitglieder des Gerichtshofs, insbesondere die Richter, die sich für den Status der Nichtansässigkeit entschieden hätten, Teil ihrer Beschäftigungsbedingungen seien. In dieser Hinsicht hat der Gerichtshof die Frage gestellt, ob es gemäß seinem Statut möglich sei, die Beschäftigungsbedingungen von Richtern während ihrer Amtszeit wirksam so zu ändern, dass ihnen ein Nachteil daraus entstehe.

17. Der Generalsekretär hat die genannten Tatsachen geprüft und erinnert daran, dass es nach Artikel 32 Absatz 7 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs der Generalversammlung obliegt, die Voraussetzungen festzusetzen, unter denen den Mitgliedern des Gerichtshofs die Reisekosten erstattet werden. Dies erfolgt durch die Verabschiedung gesonderter Reise- und Tagegeldregelungen für die Mitglieder des Gerichtshofs, die sich von den für Bedienstete des Sekretariats der Vereinten Nationen geltenden Regelungen unterscheiden. In Anbetracht des *Sui-Generis*-Charakters ihrer Beschäftigungsbedingungen ersucht der Generalsekretär darum, dass die Möglichkeit geprüft wird, die derzeitige Anspruchsberechtigung bei Flugreisen für die Mitglieder des Gerichtshofs, wonach Reisen in der ersten Klasse vorgesehen sind, beizubehalten. Es wird somit empfohlen, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Reise- und Tagegeldregelungen des Gerichtshofs nicht zu ändern.

18. Wie oben erwähnt, haben die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 2 Absatz 2 der derzeitigen Reise- und Tagegeldregelungen bei Dienstreisen Anspruch auf die Zahlung eines Tagegelds in der gleichen Höhe wie bei den für Bedienstete des Sekretariats der Vereinten Nationen geltenden Standardsätzen für Tagegeld, jedoch mit einem Zuschlag von 40 Prozent.

19. In Bezug auf Artikel 3 der Reise- und Tagegeldregelungen zu Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfe stellt der Generalsekretär fest, dass die Generalversammlung mit ihrer Resolution 56/285 die Empfehlung billigte, die Regelungen zu aktualisieren, indem das Wort „Einrichtungsbeihilfe“ entsprechend den für hochrangige Amtsträger des Sekretariats der Vereinten Nationen geltenden Bestimmungen durch das Wort „Abordnungszuschuss“ ersetzt wird. Seit dem 1. Januar 2004 wird das als Teil des Abordnungszuschusses gewährte Tagegeld für alle anspruchsberechtigten hochrangigen Bediensteten des Sekretariats der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen der Rangstufe Beigeordneter Generalsekretär und der höheren Ebenen, nach dem von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst festgelegten Regelsatz für den betreffenden Dienort berechnet. Während den Richtern bei Dienstreisen der in Artikel 2 Ziffer 2 der Reise- und Tagegeldregelungen vorgesehene Zuschlag von 40 Prozent zu zahlen ist, sollte der Zuschlag nach Auffassung des Generalsekretärs bei der Berechnung des Abordnungszuschusses nicht Anwendung finden. Der Abordnungszuschuss sollte daher nach den von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst festgelegten Standardsätzen berechnet werden, und es wird

somit empfohlen, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) (ii) der Reise- und Tagegeldregelungen des Gerichtshofs nicht zu ändern.

III. Besoldung und Ruhegehälter

A. Besoldung

20. Die Generalversammlung nimmt regelmäßige Überprüfungen der Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vor, wobei die jüngste umfassende Überprüfung während ihrer einundsechzigsten Tagung stattfand. In Abschnitt III Ziffer 8 ihrer Resolution 59/282 ersuchte die Versammlung den Generalsekretär, auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der auch Vorschläge für einen Vergütungsmechanismus enthält, der die Marktwechselkurse und die Schwankungen der lokalen Einzelhandelspreise berücksichtigt und der die Unterschiede zur Vergütung von Personen mit vergleichbarem Rang im System der Vereinten Nationen begrenzt.

21. Bei der Überprüfung der Höhe der jährlichen Bezüge wurde daran erinnert, dass auf Grund des von der Generalversammlung in Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 59/282 gefassten Beschlusses das Jahresgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter der Strafgerichtshöfe mit Wirkung vom 1. Januar 2005 von 160.000 US-Dollar auf 170.080 US-Dollar angehoben worden sei. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Versammlung der Empfehlung des Generalsekretärs zugestimmt habe, den Mechanismus der Mindest-/Höchstbesoldung für die in Den Haag tätigen Richter zu den Mindest-/Höchstwechselkursen zwischen Euro und Dollar beizubehalten, die auf dem Stand von 2003 belassen wurden, das heißt 1,0272 Euro (Mindestkurs) und 1,1128 Euro (Höchstkurs). Ausgehend von dem neuen Jahresgehalt in Höhe von jährlich 170.080 Dollar oder monatlich 14.173 Dollar ergebe sich aus dem Mindestkurs von 1,0272 Euro/Dollar eine Mindestbesoldung von 14.559 Euro pro Monat und aus dem Höchstkurs von 1,1128 Euro/Dollar eine monatliche Höchstbesoldung von 15.772 Euro.

22. Bei der Überprüfung wurde außerdem festgestellt, dass der Mechanismus der Mindest-/Höchstbesoldung zwar einen gewissen Schutz vor dem Rückgang oder dem Anstieg des Dollar gegenüber dem Euro bietet, insbesondere wenn ein gewisses Maß an Flexibilität hinsichtlich der Beibehaltung bestimmter Wechselkurse zum Schutz vor Abwertungen angewendet wird, jedoch keine angemessene Anpassung an die Schwankungen des Dollar gegenüber dem Euro ermöglicht. Daher wurde vorgeschlagen, einen ähnlichen Mechanismus wie bei den Gehältern der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen einzuführen, nämlich ein Nettogrundgehalt mit einem entsprechenden Kaufkraftausgleich in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts pro Indexpunkt für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Gehaltstabelle.

23. In Ziffer 82 des Dokuments A/61/554 stellte der Generalsekretär fest, dass dieser Ansatz einfach zu verwalten ist und dem Ersuchen der Generalversammlung um die Schaffung eines Vergütungsmechanismus entspricht, der die Marktwechselkurse und die Schwankungen der lokalen Einzelhandelspreise berücksichtigt und die Unterschiede zur Vergütung von Personen mit vergleichbarem Rang im System der Vereinten Nationen begrenzt. In diesem Zusammenhang wurde jedoch auch daran erinnert, dass die Grund-/Mindestgehaltstabelle, nach der Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen vergütet werden, hin und wieder revidiert wird: bei einer Erhöhung des

Grundgehalts werden Kaufkraftausgleichs-Koeffizientpunkte in das Grundgehalt eingliedert und die Kaufkraftausgleichskoeffizienten entsprechend angepasst. Solche Eingliederungen wurden im März 2001, im März 2002 und im Januar 2005 vorgenommen. In dem Bericht, den die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst der Versammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung vorlegte, empfahl sie die Erhöhung der Grund-/Mindestgehaltstabelle um 4,57 Prozent mit Wirkung vom 1. Januar 2007.¹ Demnach wurde vorgeschlagen, das Jahresgrundgehalt der Mitglieder des Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter der Strafgerichtshöfe ab dem 1. Januar 2007 auf 177.900 Dollar festzusetzen, mit einem entsprechenden Kaufkraftausgleich in Höhe von 1.779,00 Dollar pro Indexpunkt (das heißt einem Prozent von 177.900 Dollar), der mit dem für die Niederlande beziehungsweise die Vereinigte Republik Tansania geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird. Ausgehend von den im September 2006 für den jeweiligen Standort geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten und unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Eingliederung von Kaufkraftausgleichs-Koeffizientpunkten in das Grundgehalt würde ein solcher Ansatz ein Gesamtgehalt (Grundgehalt zuzüglich Kaufkraftausgleich) von etwa 255.464 Dollar für die in den Niederlanden tätigen Richter und 225.716 Dollar für die in der Vereinigten Republik Tansania tätigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ergeben.

24. Außerdem schlug der Generalsekretär in Ziffer 83 des Dokuments A/61/554 vor, bei künftigen Revisionen der für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen geltenden Grundgehaltstabelle, die sich aus der Eingliederung von Kaufkraftausgleichs-Koeffizientpunkten in das Grundgehalt und der entsprechenden Anpassung der Kaufkraftausgleichskoeffizienten ergeben, das Jahresgrundgehalt der Mitglieder des Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter der Strafgerichtshöfe unter Verwendung desselben Prozentsatzes und zum gleichen Zeitpunkt anzupassen. Der Generalsekretär schlug ferner vor, den Mechanismus der Mindest-/Höchstbesoldung zur Anpassung der Bezüge an den Rückgang oder den Anstieg des Dollar gegenüber dem Euro nicht mehr anzuwenden, da Währungsschwankungen durch den Kaufkraftausgleich Rechnung getragen wird.

25. Darüber hinaus erklärte der Generalsekretär, dass die Generalversammlung, falls sie der Einführung eines Kaufkraftausgleichssystems zustimmt, erneut auf die Gehaltsdefinition zurückgreifen sollte, die verwendet wurde, als noch eine Lebenshaltungskostenzulage gezahlt wurde, das heißt das Jahresgrundgehalt ohne jegliche Zulagen. Dieses System fand bis 1991 Anwendung. In diesem Zusammenhang sollte daran erinnert werden, dass sich die Bezüge der Richter vor der Einführung des Mechanismus der Mindest-/Höchstbesoldung aus einem Jahresgrundgehalt und einer Lebenshaltungskostenzulage zusammensetzten. Für die Zwecke der Zahlungen an Ad-hoc-Richter wurde das Jahresgehalt in Ziffer 3 der Resolution der Generalversammlung 40/257 A wie folgt definiert: Ad-hoc-Richter erhalten für jeden Tag, an dem sie ihr Amt ausüben, einen Betrag in Höhe von einem Dreihundertfünfundsechzigstel des Jahresgehalts und der Interims-Lebenshaltungskostenzulage, die zum betreffenden Zeitpunkt an ein Mitglied des Gerichtshofs zahlbar sind. Nach dieser Definition würden Ad-hoc-Richter im Falle der Einführung eines Kaufkraftausgleichssystems sowohl das Grundgehalt als auch die den Kaufkraftausgleich umfassende Komponente der Bezüge erhalten.

26. In Ziffer 6 ihrer Resolution 61/262 billigte die Generalversammlung den in Ziffer 80 des Berichts des Generalsekretärs (A/61/554) enthaltenen Vorschlag, wonach das Jahresgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 30 (A/61/30), Ziff. 94.*

Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda aus einem Jahresgrundgehalt mit einem entsprechenden Kaufkraftausgleich in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts pro Indexpunkt bestehen würde, der mit dem entsprechenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird, unter Berücksichtigung der Vorschläge des Generalsekretärs in den Ziffern 83 und 84 seines Berichts. In Ziffer 7 der genannten Resolution stimmte die Versammlung jedoch dem jährlichen Nettogrundgehalt in der vorgeschlagenen Höhe nicht zu und beschloss stattdessen, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 das jährliche Nettogrundgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda auf 133.500 Dollar festzusetzen, mit einem entsprechenden Kaufkraftausgleich in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts pro Indexpunkt, der mit dem für die Niederlande beziehungsweise die Vereinigte Republik Tansania geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird.

B. Ruhegehälter

27. Die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs haben im Einklang mit Artikel 32 Absatz 7 des Statuts des Gerichtshofs Anspruch auf Ruhegehälter; die konkreten Voraussetzungen dafür werden von der Generalversammlung geregelt.

28. In Abschnitt VIII Ziffer 6 ihrer Resolution 53/214 billigte die Versammlung die Pensionsordnung für die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.

29. In Ziffer 10 ihrer Resolution 61/262 beschloss die Generalversammlung als vorläufige Maßnahme, die Ruhegehälter der Mitglieder des Gerichtshofs und der Richter der Strafgerichtshöfe in der Höhe beizubehalten, die sich aus dem in Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 beschlossenen Jahresgrundgehalt ergibt, und ersuchte den Generalsekretär, Artikel 1 Absatz 2 der Pensionsordnung entsprechend abzuändern.

C. Zusammenfassung der vom Internationalen Gerichtshof bei der Überprüfung der Besoldung und der Ruhegehälter vorgebrachten Argumente

1. Besoldung

Allgemeine Erwägungen

30. Bei der Überprüfung der Gehälter und Ruhegehälter der Mitglieder des Gerichtshofs wurden die wichtigsten vom Internationalen Gerichtshof angeführten Punkte und Argumente sowie die Auffassungen berücksichtigt, die der Rechtsberater in seinem Memorandum vom 6. Juni 2007 darlegte, nachdem ihn der Bereich Personalmanagement in einer Reihe von Fragen des Kanzlers des Gerichtshofs, die die Verabschiedung der Resolution 61/262 der Generalversammlung betrafen, um Rat ersucht hatte.

31. Was die Besoldung anbelangt, fasst der Gerichtshof in den Ziffern 14 bis 25 seines Papiers (siehe Anhang II)^{***} die Entwicklung der Bezüge seiner Mitglieder seit der Aufnahme seiner Tätigkeit zusammen. In Ziffer 25 gelangt der Gerichtshof zu der Schlussfolgerung,

^{***} Anhang II wurde nicht ins Deutsche übersetzt.

dass der Gerichtshof hinsichtlich des Gehalts seiner Mitglieder in den ersten Jahren so behandelt wurde, wie es einem Hauptorgan der Vereinten Nationen angemessen ist. Diese Stellung hat sich jedoch schrittweise verschlechtert, und die Kopplung ihrer Gehälter an die der Leiter der in Genf ansässigen Organisationen ging verloren. Eine Zeitlang galten die Richter Untergeneralsekretären als gleichgestellt, was allerdings auf der Annahme beruhte, dass die Richter nur die Hälfte ihrer Zeit in Den Haag verbringen würden. Da die Mitglieder des Gerichtshofs nun den größeren Teil des Jahres in Den Haag verbringen, um die zahlreichen bei dem Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen zu behandeln und zu entscheiden, sollte diese Gleichstellung erneut geprüft werden.

32. In ihrer Resolution 61/262 legte die Generalversammlung für die Mitglieder des Gerichtshofs je nach dem Zeitpunkt ihrer Wahl unterschiedliche Gehälter und Ruhegehälter fest.

33. In Ziffer 7 der genannten Resolution beschloss die Versammlung, dass das Jahresgehalt der Mitglieder des Gerichtshofs aus einem auf 133.500 Dollar festgesetzten Jahresgrundgehalt und einem entsprechenden Kaufkraftausgleich in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts pro Indexpunkt bestehen wird, der mit dem für die Niederlande geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird. Infolgedessen wurde der Mechanismus der Mindest-/Höchstswechselkurse, der die Gehälter der Richter vor den Auswirkungen des Wertverlusts des Dollars schützen sollte, nicht weitergeführt.

34. Ausgehend von dem ab dem 1. Oktober 2007 geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten für die Niederlande (61,5) würde das Jahresgehalt eines neuen Mitglieds des Gerichtshofs, das seine Amtszeit am 1. Januar 2007 antrat, 215.603 Dollar, das heißt 17.966,88 Dollar monatlich, betragen. Zum offiziellen Umrechnungskurs der Vereinten Nationen für den Monat Oktober 2007 (0,705 Euro) würde dies ein Jahresgehalt von 152.000 Euro, das heißt 12.667 Euro monatlich ergeben.

35. In Ziffer 8 ihrer Resolution 61/262 beschloss die Generalversammlung außerdem als Übergangsmaßnahme, im Einklang mit Artikel 32 Absatz 5 des Statuts des Gerichtshofs, die in ihrer Resolution 59/282 genehmigte Höhe der Jahresgehälter der derzeitigen Mitglieder des Gerichtshofs „für die Dauer ihrer derzeitigen Amtszeit oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich durch die Anwendung des revidierten Jahresgehaltssystems ein höherer Betrag ergibt“, beizubehalten. Das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 59/282 gebilligte Jahresgehalt beträgt 170.080 Dollar.

36. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass Ziffer 8 der Resolution 61/262 die Beibehaltung des derzeitigen in Euro ausgedrückten Jahresgehalts der gegenwärtig amtierenden Mitglieder des Gerichtshofs in der Höhe gewährleistet, die sich aus der Anwendung des Mechanismus des Mindestwechselkurses ergebe. Daher seien die monatlichen Bezüge der vor dem 1. Januar 2007 gewählten Mitglieder des Gerichts nun bis zum Ablauf ihrer Amtszeit oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich durch die Anwendung des geänderten Jahresgehaltssystems ein höherer Betrag ergebe, auf dem Stand von 14.559 Euro eingefroren.

37. In Ziffer 10 ihrer Resolution 61/262 beschloss die Generalversammlung ferner, als vorläufige Maßnahme die Ruhegehälter der Mitglieder des Gerichtshofs in der Höhe beizubehalten, die sich aus dem in ihrer Resolution 59/282 beschlossenen Jahresgrundgehalt ergibt. Der Gerichtshof merkt dazu an, dass die Mitglieder des Gerichtshofs, die ihr Amt am 1. Januar 2001 antraten, dadurch, dass das Ruhegehalt eines Mitglieds des Gerichtshofs der Hälfte des Jahresgehalts entspreche, ein jährliches Ruhegehalt in Höhe von entweder 85.040 Dollar (der Hälfte von 170.080 Dollar) oder 87.354 Euro (der Hälfte von

174.708 Euro) erhalten würden; die neuen, nach dem 1. Januar 2007 gewählten Richter würden ausgehend von dem neuen Jahresgrundgehalt offenbar ein Ruhegehalt in Höhe von 66.750 Dollar beziehungsweise, zum offiziellen Umrechnungskurs der Vereinten Nationen für Mai 2007, 48.861 Euro beziehen.

38. Wie aus diesen Erwägungen hervorgehe, werde das Jahresgehalt der Mitglieder des Gerichtshofs je nach dem Datum ihrer Wahl erheblich variieren. Es stelle sich die Frage, ob diese Situation mit dem Statut des Gerichtshofs und insbesondere mit den Erfordernissen des dem Statut zugrunde liegenden Gleichheitsprinzips vereinbar sei. Darüber hinaus habe die Ungleichheit hinsichtlich der Bezüge der Richter Auswirkungen auf die Ruhegehälter, die nach einer vollen neunjährigen Amtszeit in der Regel 50 Prozent des Gehalts eines Richters entsprächen.

39. Der Internationale Gerichtshof sei zutiefst besorgt über die Folgen, die die Resolution 61/262 für die Integrität des Statuts und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs haben könnte. Der Gerichtshof bestreite nicht, dass in den Bestimmungen seines Statuts einzelne Aufgaben der Generalversammlung zugewiesen seien, etwa in den die Wahl der Richter oder Haushaltsfragen betreffenden Bestimmungen, die von der Generalversammlung ausgelegt werden könnten. Der Gerichtshof vertrete jedoch die Auffassung, dass er bei den mit der geordneten Rechtspflege zusammenhängenden Fragen allein befugt sein müsse, das Statut autoritativ auszulegen.

40. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist dies der Fall, wenn es, wie bei der Durchführung der oben genannten Übergangsmaßnahmen, um wichtige Fragen der Gleichheit zwischen den ständigen Richtern sowie zwischen den ständigen Richtern und den Ad-hoc-Richtern oder zwischen den Ad-hoc-Richtern gehe.

41. Der Gerichtshof hat davon Kenntnis genommen, dass das Erfordernis in Ziffer 7 der Resolution 61/262 – wonach die neu gewählten Richter ein jährliches Nettogrundgehalt in Höhe von 133.500 Dollar erhalten, mit einem entsprechenden Kaufkraftausgleich in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts pro Indexpunkt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine praktische Anwendung auf den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien findet. Ziffer 7 bezieht sich, wenn sie in Verbindung mit den in Ziffer 8 der Resolution genannten Übergangsmaßnahmen gelesen wird, auf die Wahl der Richter. Bis 2009 sind keine Wahlen vorgesehen, und bis dahin stehen dem Strafgerichtshof für seine Tätigkeit Ad-litem-Richter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Falls 2009 keine Neuwahlen stattfinden, sondern die Amtszeit seiner Richter verlängert wird, würden die negativen Folgen der Ziffer 7 der Resolution 61/262 nach wie vor nur den Internationalen Gerichtshof betreffen. Außerdem ist es durchaus möglich, dass keine Neuwahlen für die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda abgehalten werden.

42. Der Gerichtshof sieht sich daher mit der außergewöhnlichen Situation konfrontiert, dass eine Resolution, die ausgearbeitet wurde, um die ausufernden Kosten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda einzudämmen, sich anscheinend allein auf den Internationalen Gerichtshof negativ auswirken wird. Diese auf den Gerichtshof beschränkte nachteilige Anwendung einer Bestimmung, die ihn vor gravierende konstitutionelle Probleme stellt, hat gewiss nicht in der Absicht der Mitgliedstaaten gelegen, als sie die Resolution verabschiedeten.

Gleichheit der Mitglieder des Gerichtshofs

43. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Grundsatz der völligen Gleichheit unter den Richtern einer der zentralen Grundsätze des Systems der internationalen gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten sei. Dieser Grundsatz durchziehe das Statut des Gerichtshofs, das nach Artikel 9 der Charta ein Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen sei. Artikel 32 Absatz 5 des Statuts sei aus diesem Blickwinkel auszulegen. Als das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen halte es der Gerichtshof für seine Pflicht, die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf mögliche Unvereinbarkeiten zwischen ihrer Resolution 61/262 und dem Statut zu lenken. In Anbetracht dessen könne die Generalversammlung gewisse Anpassungen erwägen.

44. Die in Ziffer 8 der Resolution 61/262 enthaltene Übergangsmaßnahme unterscheide zwischen den derzeitigen Mitgliedern des Gerichtshofs und den nach dem 1. Januar 2007 gewählten Mitgliedern. Die Generalversammlung habe diese Bestimmung in dem Bestreben aufgenommen, Artikel 32 Absatz 5 des Statuts im Hinblick auf die derzeit amtierenden Richter zu entsprechen. Der Gerichtshof stelle jedoch mit Bedauern fest, dass sich aus einer solchen Maßnahme eine Ungleichheit zwischen den Mitgliedern des Gerichtshofs, die vor dem 1. Januar 2007 gewählt worden seien, und ihren nach diesem Datum gewählten Kollegen ergeben würde: Das Einkommen der Letzteren läge deutlich unter dem derzeitigen Besoldungsniveau.

45. Gemäß einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, der das Statut und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs durchziehe, sollten alle Mitglieder des Gerichtshofs bei der Wahrnehmung ihres Amtes völlig gleichgestellt sein. An dieser Stelle sei daran zu erinnern, dass die vor dem Gerichtshof erscheinenden Parteien souveräne Staaten, keine Einzelpersonen seien. Aus dieser Besonderheit erkläre sich die Wichtigkeit, die der Gerichtshof der gleichen Vertretung der Staaten in den gerichtlichen Verfahren beimesse. Für eine geordnete internationale Rechtspflege sei es daher unbedingt notwendig, dass souveräne Staaten sich dessen sicher sein könnten, dass die von ihnen ausgewählten Richter bei der Wahrnehmung ihres Amtes den anderen Mitgliedern des Gerichtshofs völlig gleichgestellt seien. Dem Grundsatz der Gleichheit der Richter komme deswegen grundlegende Bedeutung zu, weil er gewährleiste, dass die souveräne Gleichheit der Staaten, die der derzeitigen völkerrechtlichen Ordnung zugrunde liege, auch in gerichtlichen Verfahren zwischen ihnen gewahrt werde. Die Gleichheit der Richter sei ein Kerngrundsatz der internationalen Streitbeilegung zwischen Staaten und insbesondere innerhalb des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen.

46. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs hätten die Mitglieder des Gerichtshofs in Ausübung ihres Amtes unabhängig von ihrem Alter, dem Zeitpunkt ihrer Wahl oder der Dauer ihrer Amtszeit die gleiche Stellung [in der englischen Fassung „*are of equal status*“, in der französischen Fassung „*sont égaux*“]. Diese Bestimmung bestätige, dass die Gleichheit der Stellung und des Einkommens der Mitglieder des Gerichtshofs gewahrt werden solle. Vom Zeitpunkt ihrer Wahl abhängende Unterschiede im Gehalt und/oder Kaufkraftausgleich der Mitglieder des Gerichtshofs würden nicht im Einklang mit dieser Bestimmung stehen, die, worauf er erneut hinweise, lediglich ein Grundprinzip des Statuts wiedergebe.

47. Der Gerichtshof stellt fest, dass im Falle einer Anwendung der Resolution 61/262 und der in ihrer Ziffer 8 enthaltenen Übergangsmaßnahme mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die Mitglieder des Gerichtshofs erstmals in der Geschichte des Ständigen Internationalen Gerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs unterschiedliche Gehälter beziehen würden.

Gleichheit der Mitglieder des Gerichtshofs und der Ad-hoc-Richter

48. Der Gerichtshof sei ernsthaft besorgt über die möglichen Folgen der genannten Übergangsmaßnahme, nicht nur aus dem Blickwinkel der Gleichheit der Mitglieder des Gerichtshofs, sondern auch aus dem Blickwinkel der Gleichheit zwischen den ständigen Richtern und den von den Staaten, die keinen ständigen Richter ihrer Staatsangehörigkeit haben, ernannten Ad-hoc-Richtern und der Gleichheit dieser Ad-hoc-Richter untereinander.

49. Die Durchführung der betreffenden Übergangsmaßnahme würde außerdem zu einer Ungleichbehandlung zwischen den vor Januar 2007 gewählten Mitgliedern des Gerichtshofs und den nach diesem Datum benannten Ad-hoc-Richtern führen. Artikel 31 Absatz 6 des Statuts und Artikel 7 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs würden eindeutig vorschreiben, dass Ad-hoc-Richter ihr Amt „völlig gleichberechtigt“ mit den Mitgliedern des Gerichtshofs ausüben.

50. Der Grundsatz der Gleichheit zwischen den ständigen Richtern und den Ad-hoc-Richtern lasse sich an der Methode zur Berechnung ihrer Bezüge ablesen. Die Ad-hoc-Richter erhielten eine tägliche Entschädigung in Höhe von genau einem Dreihundertfünf- undsechzigstel des Nettogrundgehalts, das einem ständigen Mitglied des Gerichtshofs zu zahlen sei. Aus dieser Methode der Berechnung sei klar ersichtlich, dass bei der Behandlung der Ad-hoc-Richter völlige Gleichheit zwischen den Mitgliedern des Gerichtshofs und den Ad-hoc-Richtern angestrebt werde. Einen Unterschied bei der Gesamtbehandlung gebe es nur auf der Grundlage eines rein objektiven Kriteriums: der tatsächlich an dem Gerichtshof geleisteten Dienstage. Dieser Grundsatz werde auch in dem 1985 herausgegebenen Bericht des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Mitglieder des Gerichtshofs (A/C.5/40/32) berücksichtigt, in dem auch die Entschädigung der Ad-hoc-Richter überprüft werde. Der Generalsekretär habe damals darauf hingewiesen, dass diese Entschädigung sich immer aus zwei Bestandteilen, dem „Honorar“ und dem „Tagegeld“, zusammengesetzt habe und bis 1980 so berechnet worden sei, dass der Gesamtbetrag einem Dreihundertfünf- undsechzigstel des Jahresgehalts eines Mitglieds des Gerichtshofs entsprach. Diese Praxis trage dem in Artikel 31 Absatz 6 des Statuts des Gerichtshofs erwähnten Erfordernis Rechnung, dass die Richter „völlig gleichberechtigt“ seien.

51. Ferner habe damals der Gerichtshof geltend gemacht, dass die Lebenshaltungskostenzulage von dem Ort, an dem seine Mitglieder wohnen oder ihre Pflichten wahrnehmen, völlig unabhängig sei und dass dies auch für die Ad-hoc-Richter gelten solle. Diesen Standpunkt habe sich der Generalsekretär in seinem Bericht A/C.5/40/32 zu eigen gemacht, zweifellos um die völlige Gleichheit der Ad-hoc-Richter und der Mitglieder des Gerichtshofs sicherzustellen.

Gleichheit der Ad-hoc-Richter

52. Die genannte Übergangsmaßnahme könne zudem zu einer Ungleichheit der in derselben Sache tätigen Ad-hoc-Richter führen, je nach dem Zeitpunkt ihrer Benennung. Eine solche Ungleichbehandlung verstoße natürlich auch gegen Artikel 31 Absatz 6 des Statuts, wonach es zwischen den Ad-hoc-Richtern und den Mitgliedern des Gerichtshofs keine Ungleichheit geben solle. Wenn es bei der Behandlung der Mitglieder des Gerichtshofs selbst keine Unterschiede geben solle und wenn die Ad-hoc-Richter und die Mitglieder des Gerichtshofs gleich behandelt werden sollten, dann sollten zweifellos auch die Ad-hoc-Richter untereinander gleich behandelt werden. Diese nahe liegende Schlussfolgerung leite

sich aus derselben Prämisse ab, nämlich der Notwendigkeit, die Gleichheit der Staaten „vor und in“ dem Gerichtshof sicherzustellen.

53. In der Vergangenheit habe der Gerichtshof den Grundsatz der Gleichheit unter den Ad-hoc-Richtern stets gewahrt. Auch der Generalsekretär und die Generalversammlung hätten immer versucht, bei der Überprüfung der Entschädigung der Ad-hoc-Richter die Forderung nach völliger Gleichheit unter diesen zu erfüllen.

54. Die mit der Resolution 61/262 beschlossene Übergangsmaßnahme untergrabe diese Anstrengungen, völlige Gleichheit zu gewährleisten. Der Gerichtshof erklärt, dass er in einer anhängigen Rechtssache bereits auf Schwierigkeiten gestoßen sei, die sich aus der Durchführung der Resolution 61/262 ergeben würden, und dass ihm kürzlich die Frage der Behandlung der in der Sache *Gebiets- und Seegrenzstreitigkeit (Nicaragua gegen Kolumbien)* tätigen Ad-hoc-Richter einige Probleme bereitet habe. Da den Ad-hoc-Richtern für jeden Tag, an dem sie ihre Pflichten wahrnehmen, Bezüge in Höhe von einem Dreihundertfünfundsechzigstel des Jahresgehalts der ständigen Richter gezahlt werden sollten, hätte die Resolution 61/262 unter anderem eine unterschiedliche Entschädigung der beiden Ad-hoc-Richter in der genannten Sache zur Folge haben können, da der eine vor der Verabschiedung der Resolution, der andere im Mai 2007, das heißt nach ihrer Verabschiedung, ernannt worden sei.

55. Angesichts des absoluten Vorrangs der Charta (deren Bestandteil das Statut des Gerichtshofs ist) vor allen anderen rechtlichen Verpflichtungen habe der Gerichtshof beschlossen, die beiden in dieser Sache tätigen Ad-hoc-Richter gleich zu behandeln. Mit Schreiben vom 29. Mai 2007 habe der Präsident des Gerichtshofs den Generalsekretär von diesem Beschluss ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt, indem er ihn darüber unterrichtete, dass der Gerichtshof entschieden habe, die Verhandlungen in der Sache *Gebiets- und Seegrenzstreitigkeit (Nicaragua gegen Kolumbien)* fortzusetzen, „auf der Grundlage, dass der nun von Nicaragua ernannte Ad-hoc-Richter dieselben Bezüge erhalten wird wie der Ad-hoc-Richter, der bereits“ vor der Verabschiedung der Resolution 61/262 durch die Generalversammlung „von Kolumbien ernannt wurde“.

56. Der Generalsekretär habe in einem Schreiben vom 13. Juni 2007 an den Präsidenten des Gerichtshofs festgestellt, dass der Beschluss des Gerichtshofs mit der Resolution 61/262 unvereinbar zu sein scheine. Er habe jedoch auch eingeräumt, dass Ziffer 7 der Resolution „unvereinbar mit Artikel 31 Absatz 6 des Statuts“ zu sein scheine, der besage, dass Ad-hoc-Richter „völlig gleichberechtigt mit ihren Kollegen an der Entscheidung“ mitwirken sollten. Der Generalsekretär habe ferner darauf hingewiesen, dass er ersucht worden sei, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über Optionen zur Gestaltung eines Pensionsplans für die Mitglieder des Gerichtshofs vorzulegen, und dabei seine Absicht bekundet, in seinem Bericht an die Generalversammlung „mögliche praktische Maßnahmen zur Klärung problematischer Fragen“ vorzuschlagen.

57. In Anbetracht all dieser Tatsachen sei der Gerichtshof der Auffassung, dass nach dem Einfrieren der derzeitigen Bezüge der heute amtierenden Mitglieder bei 174.708 Euro pro Jahr alle Ad-hoc-Richter pro Arbeitstag ein Dreihundertfünfundsechzigstel des Jahresgehalts der ständigen Richter (174.708 Euro dividiert durch 365) erhalten sollten.

58. Der Gerichtshof ist außerdem der Auffassung, dass ein Einfrieren der Bezüge der heute amtierenden Mitglieder zu einer realen Senkung ihrer Besoldung führe. Laut Artikel 32 Absatz 5 des Statuts des Gerichtshofs dürften die Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Gerichtshofs während ihrer Amtszeit nicht herabgesetzt werden.

Ein Einfrieren der Bezüge der derzeitigen Mitglieder des Gerichtshofs bei 14.559 Euro pro Monat würde jedoch in Wirklichkeit zu einer Herabsetzung ihrer Bezüge führen, denn:

a) das Monatsgehalt eines Richters könnte sich nicht mehr wie zuvor durch Anwendung des Mechanismus der Mindest-/Höchstbesoldung zwischen einem Mindestbetrag von 14.559 Euro und einem Höchstbetrag von 15.772 Euro bewegen;

b) der beschlossene Betrag von 14.559 Euro würde in der nahen Zukunft keiner Anpassung auf Grund schwankender Wechselkurse und/oder steigender Lebenshaltungskosten in den Niederlanden unterliegen.

Wiedergewählte Richter

59. Ferner scheine mit Ziffer 8 der Resolution 61/262 beabsichtigt zu sein, die nach dem maßgeblichen Datum 1. Januar 2007 wiedergewählten Mitglieder des Gerichtshofs nicht unter den Schutz des Artikels 32 Absatz 5 des Statuts zu stellen. Auch in dieser Hinsicht würden aus Ziffer 8 der Resolution rechtliche Schwierigkeiten entstehen.

60. Der Gerichtshof halte die Auffassung für zutreffend, dass Artikel 32 Absatz 5 des Statuts keine Herabsetzung der Gehälter während der Amtszeit eines Mitglieds des Gerichtshofs erlaube. Entsprechend gelte Artikel 32 Absatz 5 des Statuts auch für eine zweite Amtszeit der wiedergewählten Richter, wenn diese sich unmittelbar an die erste Amtszeit anschließe. Artikel 13 des Statuts des Gerichtshofs besage: „Die Mitglieder des Gerichtshofs werden für die Dauer von neun Jahren gewählt und sind wiederwählbar“. Nach Artikel 20 müssten sie vor Antritt ihres Amtes eine feierliche Erklärung abgeben. In der Verfahrensordnung des Gerichtshofs werde in Anwendung der Bestimmungen des Statuts ausgeführt: „Ein wiedergewähltes Mitglied des Gerichtshofs erneuert seine Erklärung nur, wenn seine neue Amtszeit nicht unmittelbar an die vorhergehende anschließt“ (Artikel 4 Abs. 3). Hinsichtlich der anwendbaren Regeln über die Rangordnung heiße es in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs: „Die Rangordnung der Mitglieder des Gerichtshofs richtet sich ... nach dem Tag, an dem ihre Amtszeit ... beginnt“ (Artikel 3 Abs. 2), und „Ein für eine weitere, sich unmittelbar anschließende Amtszeit wiedergewähltes Mitglied des Gerichtshofs behält seinen früheren Rang“ (Artikel 3, Absatz 4). Wenn ein Mitglied des Gerichtshofs für eine weitere unmittelbar an die vorhergehende anschließende Amtszeit wiedergewählt werde, sei demnach die neue Amtszeit gemäß dem Statut und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs als eine Fortsetzung der laufenden Amtszeit zu betrachten. Eine Herabsetzung der Gehälter, Zulagen und Entschädigungen von Richtern, die wiedergewählt würden, um ihre Aufgaben weiter wahrzunehmen, nach ihrer Wiederwahl wäre undenkbar.

61. Die vom Gerichtshof vertretene Auslegung sei als einzige mit der französischen Fassung des Artikels 32 Absatz 5 des Statuts vereinbar, die historisch gesehen die Originalfassung sei. Im französischen Text sei von einer Herabsetzung „*pendant la durée des fonctions*“ die Rede, während es im englischen Text „*during the term of office*“ heiße. Die Auslegung des Gerichtshofs stimme auch mit dem Ziel und Zweck der betreffenden Bestimmung überein.

62. Der Gerichtshof sei nicht nur wegen der rechtlichen Auswirkungen, sondern auch wegen der praktischen Folgen der Regelung tief besorgt. Nach dem Statut des Gerichtshofs könne ein Richter für eine zweite Amtszeit wiedergewählt werden. Im Fall einer Anwendung der neuen Besoldungsregelung auf die wiedergewählten Richter, die dem Gerichtshof bereits neun Jahre angehörten, wäre es fraglich, ob viele Richter eine Kandidatur zur Wiederwahl erwägen würden. Zeit seines Bestehens habe der Gerichtshof ein vernünftiges

Gleichgewicht von alten und neuen Mitgliedern gewahrt. Der Gerichtshof würde den Verlust dieses rechtlichen Sachverstands und Wissensschatzes bedauern. Die sinkende Zahl wiedergewählter Richter könne mit der Zeit zu einem Mangel an erfahrenen Kandidaten für die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten führen und damit auch eine ordnungsgemäße Arbeit des Gerichtshofs gefährden.

63. Aus der Resolution 61/262 gehe nicht eindeutig hervor, ob die wiedergewählten Richter ihren Anspruch auf Ruhegehälter auf der Grundlage ihrer ersten Amtszeit erwerben oder ob ihre Ruhegehälter auf das neue Niveau herabgesetzt würden, wenn verschiedene Berechnungsgrundlagen für die Ruhegehälter nebeneinander bestünden, was der Gerichtshof für höchst bedauerlich hielt. Schließlich mache die Resolution 61/262 keine Angaben über das Gehalt eines Richters, der ein wegen Todes oder Krankheit oder aus anderen Gründen während seiner Amtszeit aus dem Amt scheidendes Mitglied des Gerichtshofs ablöse.

2. Ruhegehälter

64. Der Internationale Gerichtshof erinnert außerdem daran, dass die Berichte, die der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten, neunundvierzigsten und fünfzigsten Tagung vorlegte, eine Überprüfung der den Mitgliedern des Gerichtshofs zu bewilligenden Ruhegehälter enthalten. Dem letzten dieser Berichte habe der Generalsekretär eine von einem beratenden Aktuar erstellte Studie beigefügt, die unter anderem zu dem Schluss komme, dass als ruhegehaltstfähige Bezüge eines Richters ein Betrag in Höhe des halben Jahresgehalts festgelegt werden solle und dass der Pensionsplan nicht beitragsabhängig sein solle.

3. Schlussfolgerungen

65. Der Internationale Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass die Resolution 61/262 weder mit den dem Statut des Gerichtshofs zugrunde liegenden Grundprinzipien, insbesondere nicht mit dem Grundsatz der Gleichhalt aller Richter, noch mit Artikel 31 Absatz 6 und Artikel 32 Absatz 5 des Statuts vereinbar ist.

66. Da diese Grundsätze und Bestimmungen zentrale Grundsätze der internationalen Justiz seien, könnte es sich als schwierig erweisen, die Resolution 61/262 auf die Mitglieder des Gerichtshofs oder die Ad-hoc-Richter anzuwenden, ohne die geordnete Rechtspflege ernsthaft zu gefährden. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass die Resolution der Generalversammlung in ihrer derzeitigen Fassung mit dem Statut unvereinbar ist, das als Bestandteil der Charta Vorrang vor allen anderen Texten hat.

4. Empfehlungen

67. Der Internationale Gerichtshof weist darauf hin, dass die Vereinten Nationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht nur auf die institutionelle Unabhängigkeit ihrer Hauptorgane, sondern auch auf deren Zusammenarbeit angewiesen sind. Die Zusammenarbeit der Hauptorgane sei ebenso wie ihre Unabhängigkeit ein Grundprinzip der Charta. In diesem Sinn schlage der Gerichtshof einige Alternativen vor, wobei er den Beschluss der Generalversammlung, den Mechanismus der Mindest-/Höchstbesoldung aufzugeben, respektiere.

68. Die Generalversammlung habe vor kurzem unter Hinweis darauf, dass der Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, den Grundsatz bekräftigt, wonach die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge seiner Richter – die nicht Sekreta-

riatsbedienstete sind – sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen (Resolution 61/262). In diesem Zusammenhang schlage der Gerichtshof in Anbetracht der Tatsache, dass die Generalversammlung ein transparenteres System zur Festsetzung der Gehälter der Mitglieder des Gerichtshofs einführen wollte (siehe Resolution 59/282), zwei denkbare Wege vor, dies zu tun.

69. Der Gerichtshof erinnert daran, dass eine Bezahlung seiner Mitglieder in Lokalwährung in der Vergangenheit nicht präzedenzlos wäre. Seine Mitglieder hätten ihre Bezüge in Lokalwährung erhalten, bis dieses System 1950 wegen der sehr starken Abwertung des niederländischen Gulden aufgegeben worden sei. Die Mitglieder des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, des Vorläufers des Internationalen Gerichtshofs, seien ebenfalls in Lokalwährung bezahlt worden.

70. Da die Mitglieder des Gerichtshofs ihr Amt in den Niederlanden wahrnehmen und ihre Ausgaben überwiegend in Euro tätigen würden, erscheine es sinnvoll, ihre Gehälter direkt in Euro, der offiziellen Währung am Sitz des Gerichtshofs, festzusetzen. Die Situation der Mitglieder des Gerichtshofs sei mit der der Richter an dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg und dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag vergleichbar.

71. Eine Besoldung in Lokalwährung würde nicht nur Transparenz schaffen, sondern hätte auch den Vorteil, einfacher und stabiler zu sein. Würden die Mitglieder des Gerichtshofs ihre derzeitigen Bezüge in Lokalwährung erhalten, müssten keine komplexen Methoden zur Anpassung der Besoldung unter Berücksichtigung sowohl der Wechselkurschwankungen als auch des lokalen Lebenshaltungskostenindex mehr ausgearbeitet werden. Dann würde es genügen, im Zuge der regelmäßigen Überprüfungen der Gehälter der Mitglieder des Gerichtshofs nur die Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen und die Gehälter entsprechend anzupassen. Mit diesem transparenteren, unkomplizierteren und fairen System würde man die Stabilität der Gehälter gewährleisten, ohne gegen die Grundprinzipien des Statuts des Gerichtshofs zu verstoßen.

72. Sollte ein solches System keine Billigung finden, könnte eine Alternative zur Festsetzung der Bezüge der Richter in Euro darin bestehen, im Rahmen des Kaufkraftausgleichssystems den Betrag des jährlichen Nettogrundgehalts so zu erhöhen, dass die Beibehaltung der Bezüge der Mitglieder des Gerichtshofs in der derzeitigen Höhe sichergestellt sei.

D. Überprüfung der Besoldung und der Ruhegehälter der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter der Strafgerichtshöfe durch den Generalsekretär

1. Besoldung

73. Unter Berücksichtigung der vorstehend wiedergegebenen Stellungnahmen des Gerichtshofs sowie der in dem Memorandum des Rechtsberaters vom 6. Juni 2007 an den Bereich Personalmanagement enthaltenen Schlussfolgerung, dass die sowohl von dem Präsidenten als auch von dem Kanzler des Gerichtshofs geäußerten Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes der Gleichheit begründet sind, ersucht der Generalsekretär die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation zu beheben.

74. Im Hinblick auf die Höhe der jährlichen Besoldung könnten die Mitgliedstaaten, um die im Statut des Gerichtshofs enthaltenen Grundprinzipien zu wahren, die folgenden bei-

den Optionen prüfen. Angesichts der Tatsache, dass der Gerichtshof seinen Sitz in Den Haag in den Niederlanden hat, bestünde die erste Option darin, zu erwägen, das Gehalt der Mitglieder des Gerichtshofs sowie der Richter der Strafgerichtshöfe in der derzeitigen Höhe in Euro, das heißt auf 174.708 Euro pro Jahr, festzusetzen. Diese Option hätte den Vorteil eines geringen Verwaltungsaufwands und würde die Stabilität der Gehälter der Mitglieder des Gerichtshofs gewährleisten. Bei künftigen regelmäßigen Überprüfungen der Beschäftigungsbedingungen und des Jahresgehalts der Mitglieder des Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda könnten Gehaltsanpassungen unter Berücksichtigung der Veränderungen der Lebenshaltungskosten in den Niederlanden vorgenommen werden.

75. Als zweite Option könnte erwogen werden, das derzeitige, von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/262 gebilligte Gehaltssystem beizubehalten, wonach sich das Gehalt der Richter aus einem Nettogrundgehalt und einem entsprechenden Kaufkraftausgleich in Höhe von einem Prozent des Grundgehalts pro Indexpunkt zusammensetzt. Dabei müsste jedoch, um die Gleichheit der Höhe der den Richtern gezahlten Bezüge zu erhalten, die derzeitige Höhe des Grundgehalts angepasst werden.

76. Nach der vom Generalsekretär in Ziffer 82 seines Berichts A/61/554 dargelegten Logik läge der Ausgangspunkt für die Festsetzung des Nettogrundgehalts der Richter bei 170.080 Dollar pro Jahr. Bei der Festlegung dieses vorgeschlagenen Nettogrundgehalts wurde darauf hingewiesen, dass die Grund-/Mindestgehaltstabelle, nach der Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen vergütet werden, von Zeit zu Zeit revidiert wird: Erhöhungen in der Grundgehaltstabelle erfolgen durch die Eingliederung von Kaufkraftausgleichs-Koeffizientpunkten in die Grundgehaltstabelle und eine entsprechende Neuanpassung der Kaufkraftausgleichskoeffizienten. Eingliederungen wurden im März 2001, im März 2002, im Januar 2005 und im Januar 2007 vorgenommen. In dem Bericht, den die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung² vorlegte, empfahl sie eine Erhöhung der Beträge der Grund-/Mindestgehaltstabelle um 1,97 Prozent mit Wirkung vom 1. Januar 2008. Die Erhöhung der Beträge der Grund-/Mindestgehaltstabelle würde nach der üblichen Methode der Eingliederung von Kaufkraftausgleichs-Koeffizientpunkten ergebnisneutral erfolgen. Nach diesem Ansatz ergäbe sich aus der Erhöhung des vorgeschlagenen Grundgehalts der Richter von 170.080 Dollar um 1,97 Prozent ein geändertes vorgeschlagenes Jahresgrundgehalt von 173.430 Dollar mit Wirkung vom 1. Januar 2008. Es wird daher vorgeschlagen, das Jahresgrundgehalt der Mitglieder des Gerichtshofs und der Richter und Ad-litem-Richter der Strafgerichtshöfe mit Wirkung vom 1. Januar 2008 um etwa 2 Prozent auf 173.450 Dollar (gerundet) anzuheben, mit einem entsprechenden Kaufkraftausgleichsbetrag in Höhe von 1.734,50 Dollar (also 1 Prozent von 173.450 Dollar) pro Indexpunkt, der mit dem für die Niederlande beziehungsweise für die Vereinigte Republik Tansania geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird. Ausgehend von den im Oktober 2007 für den jeweiligen Standort geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten und unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Eingliederung von Kaufkraftausgleich-Koeffizientpunkten in das Grundgehalt würde ein solcher Ansatz ein Gesamtgehalt (Grundgehalt zuzüglich Kaufkraftausgleich) von etwa 274.744 Dollar für die in den Niederlanden tätigen Richter und 239.534 Dollar für die in der Vereinigten Republik Tansania tätigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ergeben.

77. Sollte dieser Vorschlag in Erwägung gezogen werden, würde der Generalsekretär gemäß Ziffer 83 seines Berichts A/61/554 zudem vorschlagen, bei künftigen Änderungen

² Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 30 (A/62/30)*, Ziff. 31.

der für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen geltenden Grundgehaltstabelle durch Eingliederung von Kaufkraftausgleichs-Koeffizientpunkten in die Grundgehaltstabelle und entsprechende Neuanpassung der Kaufkraftausgleichskoeffizienten auch das Jahresgrundgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter der Strafgerichtshöfe um denselben Prozentsatz und zum selben Zeitpunkt anzupassen.

2. Ruhegehälter

78. Im Hinblick auf die Ruhegehälter wird daran erinnert, dass die Generalversammlung in Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 beschloss, das Ruhegehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs in Höhe des halben Jahresgehalts festzusetzen. Wie bereits erwähnt, beschloss die Versammlung in Ziffer 10 ihrer Resolution 61/262, als vorläufige Maßnahme die Ruhegehälter der Mitglieder des Gerichtshofs und der Richter der beiden Strafgerichtshöfe in der Höhe beizubehalten, die sich aus dem in Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 beschlossenen Jahresgrundgehalt ergibt. Es wird jedoch auch festgestellt, dass die von der Generalversammlung beschlossene Festsetzung der Ruhegehälter möglichen Änderungen des Systems auf der Grundlage der Prüfung der der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegenden Optionen unterliegen kann.

79. Bezüglich der Höhe des Ruhegehalts wird daran erinnert, dass der Rechtsberater auf ein Beratungsersuchen des Bereichs Personalmanagement hin zu verstehen gab, der Kanzler des Gerichtshofs scheine mit seinem Verständnis recht zu haben, dass den Mitgliedern des Gerichtshofs, die ihr Amt seit 1. Januar 2001 angetreten haben, zum Ende oder vor dem Ende der neunjährigen Amtszeit Ruhegehälter in Höhe des halben Jahresgehalts in Euro, das heißt 87.354 Euro, zu zahlen sind.

80. Auf der Grundlage des in Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 enthaltenen Beschlusses der Generalversammlung, das Ruhegehalt der Mitglieder des Gerichtshofs in Höhe des halben Jahresgehalts festzusetzen, und in Erwägung der vorgeschlagenen Optionen zur Festsetzung der Gehälter der Richter würde, falls die Versammlung die erste Option billigt und beschließt, die Gehälter in Euro in einer Höhe von 174.708 Euro pro Jahr festzusetzen, das jährliche Ruhegehalt eines Mitglieds des Gerichtshofs, das 2008 in den Ruhestand tritt, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 87.354 Euro betragen (123.906 Dollar zu dem im Oktober 2007 anwendbaren offiziellen operationellen Umrechnungskurs der Vereinten Nationen von 0,705 Euro für 1 Dollar).

81. Sollte die Generalversammlung die zweite Option billigen und beschließen, das derzeitige, in ihrer Resolution 61/262 gebilligte Gehaltssystem beizubehalten, und ein geändertes Nettogrundgehalt von 173.450 Dollar pro Jahr billigen, würde das jährliche Ruhegehalt eines Mitglieds des Gerichtshofs, das 2008 in den Ruhestand tritt, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 86.725 Dollar betragen. Eine Definition des Begriffs „Jahresgehalt“ ist Artikel 5 Absatz 2 der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 38/239 gebilligten Pensionsordnung für die Mitglieder des Gerichtshofs zu entnehmen. Für die Zwecke des Pensionsplans wird das Jahresgehalt als das jährliche Grundgehalt ohne Zulagen definiert.

Strafgerichtshöfe

82. Sollte die Generalversammlung auf der Grundlage einer der beiden genannten Optionen bezüglich der Festsetzung des Jahresgehalts der Richter einen Beschluss fassen, würde sich dies entsprechend auf das jährliche Ruhegehalt der 2008 in den Ruhestand tretenden Richter der Strafgerichtshöfe auswirken.

83. Hinsichtlich der Ruhegehälter stellt der Generalsekretär fest, dass die Generalversammlung einen Pensionsplan für die Richter der Strafgerichtshöfe auf der Grundlage der Empfehlungen in Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/53/7/Add.6) billigte. Der Beratende Ausschuss empfahl, das Ruhegehalt der Richter der beiden Strafgerichtshöfe auf der Grundlage des Ruhegehalts der Richter des Internationalen Gerichtshofs anteilig unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Amtszeiten (neun Jahre bei den Mitgliedern des Gerichtshofs beziehungsweise vier Jahre bei den Richtern der Strafgerichtshöfe) zu berechnen. Wie in den Jahren 2001 und 2006 teilt der Generalsekretär die von den beiden Strafgerichtshöfen geäußerte Sorge, dass die bestehende Ungleichheit zwischen dem Ruhegehalt ihrer Richter und dem der Richter des Gerichtshofs eine nach den Statuten der Strafgerichtshöfe nicht gerechtfertigte Benachteiligung ihrer Richter darstellt und dass sie der Generalversammlung als dem einzigen Organ, das über die Beschäftigungsbedingungen und die Ruhegehälter der Richter der Strafgerichtshöfe und der Richter des Gerichtshofs bestimmen kann, erneut zur Kenntnis gebracht werden soll, damit diese sie unter Berücksichtigung der Argumente und Vorschläge prüft, die der Präsident und der Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und der Präsident und der Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda anlässlich der auf der einundsechzigsten Tagung vorgenommenen Überprüfung vorgebracht haben.

In Auszahlung befindliche Ruhegehälter

84. Sollte die Generalversammlung einen Beschluss bezüglich der Höhe des Jahresgehalts der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter der Strafgerichtshöfe fassen, wird empfohlen, dass die gezahlten Ruhegehälter mit Wirkung vom 1. Januar 2008 entsprechend angepasst werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen

85. Für den Fall, dass die Generalversammlung einen Beschluss bezüglich einer Änderung des Jahresgehalts und zusätzlicher Ruhegehaltszahlungen für die ehemaligen Richter und hinterbliebene Ehegatten von Richtern des Internationalen Gerichtshofs und die Richter der beiden Strafgerichtshöfe fasst, sind die Auswirkungen der beiden genannten Optionen auf den Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 in der folgenden Tabelle dargestellt. Abhängig von der gewählten Option und dem Zeitpunkt des Beschlusses der Versammlung würde der entsprechende zusätzliche Mittelbedarf entweder im Rahmen der Neukalkulation der betreffenden Haushaltsplanentwürfe für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 vor der Festlegung der von der Generalversammlung im Dezember 2007 zu billigenden ursprünglichen Mittelbewilligungen oder im Rahmen der einschlägigen Haushaltsvollzugsberichte für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 behandelt werden.

V. Nächste umfassende Überprüfung

86. In ihrer Resolution 56/285 beschloss die Generalversammlung, dass die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der Richter der beiden Strafgerichtshöfe und der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung erneut überprüft werden sollen. In Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/282 beschloss die Versammlung, dass die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der Richter der beiden Strafgerichtshöfe und der Ad-litem-

Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien auf ihrer einundsechzigsten Tagung erneut überprüft werden sollen. Sollte die Versammlung beschließen, zu dem dreijährigen Überprüfungszyklus zurückzukehren, wäre die nächste umfassende Überprüfung durch die Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Jahr 2010 vorzunehmen.

Auswirkungen der in den Ziffern 74, 76, 81 und 84 enthaltenden Vorschläge auf den Programmhaushalt

(US-Dollar)

| <i>Erste Option</i> | <i>Zusätzlicher Mittelbedarf im Fall der Annahme der Empfehlungen</i> |
|--|---|
| Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs | |
| Gehalt (Erhöhung) | 0 |
| Ruhegehalt (Erhöhung) | 835.500 |
| Insgesamt | 835.500 |
| Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien | |
| Gehalt (Erhöhung) | 0 |
| Ruhegehalt (Erhöhung) | 470.060 |
| Insgesamt | 470.060 |
| Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda | |
| Gehalt (Erhöhung) | 1.594.316 |
| Ruhegehalt (Erhöhung) | 404.086 |
| Insgesamt | 1.998.402 |
| <i>Zweite Option</i> | |
| Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs | |
| Gehalt (Erhöhung) | 808.039 |
| Ruhegehalt (Erhöhung) | 60.100 |
| Insgesamt | 868.139 |
| Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien | |
| Gehalt (Erhöhung) | 700.300 |
| Ruhegehalt (Erhöhung) | 20.475 |
| Insgesamt | 720.775 |
| Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda | |
| Gehalt (Erhöhung) | 1.396.946 |
| Ruhegehalt (Erhöhung) | 517.915 |
| Insgesamt | 1.914.861 |